

Weisungen und Bewilligung für die Aktivitäten von Strassenkünstlern und Strassenmusikanten in der Stadt Freiburg

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden und seine Ausführungsverordnung.

Gestützt auf das Anwendungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9 Mai 1974.

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels und sein Ausführungsreglement.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb und seine Ausführungsbestimmungen.

Gestützt auf das allgemeine Polizeireglement vom 26. November 1990.

Definition des Strassenkünstlers

Als Strassenkünstler, nachstehend «Künstler» genannt, gelten Sänger, Musikanten, Erzähler, Akrobaten, Jongleure, Zeichner, Zauberer, Fotografen und andere, die den öffentlichen Grund oder den für den Gemeingebrauch beanspruchten Privatgrund zur Ausübung ihrer Tätigkeit benützen. Unterschieden wird zwischen lärmenden und nicht-lärmenden Aktivitäten.

Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung des öffentlichen Grunds oder des für den Gemeingebrauch beanspruchten Privatgrunds zur Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit unterliegt einer Bewilligung durch die Stadtpolizei. Diese kann Künstlern oder deren Begleitern erteilt werden, die:

- das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- im Besitz einer Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung sind;
- eine annehmbare Unterkunft nachweisen können.

Die Stadtpolizei kann die Bewilligung zurückziehen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden. Sanktionen sind vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Die Künstler können ihre Aktivitäten ausschliesslich in den Fussgängerzonen ausüben, das heisst: Rue de Locarno, Rue Saint-Paul, Rue du Simplon, Rue de Romont, Lausannegasse und während des Marktes auf dem Georges-Python-Platz und dem Rathausplatz inkl. dem oberen Bereich der Reichengasse.

Stundenplan für lärmende künstlerische Tätigkeiten:

- Montag bis Samstag 11.00 bis 13.30 und 16.00 bis 19.00 Uhr;
- Sonntag 11.00 bis 19.00 Uhr;
- Die Künstler können nicht länger als 30 Minuten im gleichen Sektor bleiben und nicht mehr als zweimal innerhalb eines halben Tags dorthin zurückkehren;
- Die Zahl der Musikanten ist auf 3, jene der Sänger auf 5 Personen beschränkt;
- Perkussions- oder besonders lärmende Instrumente sind verboten.

Stundenplan für nicht-lärmende künstlerische Tätigkeiten:

- Montag bis Samstag 10.00 bis 21.00 Uhr;

- Sonntag 11.00 bis 20.00 Uhr;
- Die Künstler können nicht länger als 2 Stunden im gleichen Sektor bleiben und nicht mehr als zweimal innerhalb eines halben Tags dorthin zurückkehren.

Lärmende oder nicht-lärmende künstlerische Aktivitäten:

- Lärmende oder nicht-lärmende künstlerische Aktivitäten sind verboten in der Nähe von Kultstätten oder wenn sie eine Zeremonie oder eine andere Veranstaltung stören könnten;
- Die Verwendung von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ist verboten;
- Der Standort ist so zu wählen, dass der Zugang zu Geschäften oder Gebäuden und der Fussgänger- oder Fahrzeugverkehr weder durch die Aktivität noch durch stehen bleibende Schaulustige behindert werden;
- Die Passanten dürfen nicht belästigt werden;
- Wird ein Preis verlangt, sind die Art und der Tarif der Darbietung deutlich anzuzeigen;
- Die vorliegende Bewilligung ist deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des benutzten Standorts zu platzieren.

Verbotene Darbietungen

Ohne Bewilligung ausgeübte künstlerische Aktivitäten sind verboten. Dasselbe gilt für ungenügende Leistungen oder Tätigkeiten, die der Bettelei gleichgestellt sind oder durch das Verhalten der betreffenden Person/en an Bettelei erinnern.

Die Stadtpolizei erteilt dem/den Künstler/n (*Anzahl*):

Name/n Vorname/n oder Gruppe

.....
 die Bewilligung, den öffentlichen Grund oder den für den Gemeingebrauch beanspruchten Privatgrund zu benutzen.

Künstlerische Tätigkeit: lärmend: / nicht-lärmend:

Zu widerhandlungen gegen die vorliegenden Weisungen werden mit einer Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1000.-- geahndet, gemäss den Bestimmungen Art. 42 des allgemeinen Polizeireglements vom 26. November 1990.

Frühere Bestimmungen, insbesondere die Weisungen vom 21. April 1998, sind aufgehoben.

Die vorliegenden Weisungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat am 27. Mai 2003.

Freiburg, den